

Rente und Arbeit – Bezieher von Ruhestandsgeldern dürfen heute in den meisten Fällen erwerbstätig bleiben

(Fast) alles ist möglich

Noch immer bestehen – wohl aufgrund von vielen Verboten, die es früher gegeben hat – Zweifel, ob der Bezug einer Alters- oder Dienstaltersrente vereinbar ist mit einer lohnabhängigen oder selbstständigen Erwerbsarbeit. Ein Überblick zum Thema.

Bozen – Lange Zeit bestand eine alte Feindschaft zwischen Rente und Erwerbsarbeit: Rentner durften zwar noch in ihrem Garten arbeiten oder auf die Enkelkinder aufpassen, aber nicht mehr in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, noch eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Ältere Jahrgänge erinnern sich sicherlich noch daran, dass man sich bei der Möglichkeit, in Rente zu gehen, sofort erkundigte, wie hoch denn der Einkommensabzug sei, den man monatlich in Kauf nehmen musste, wenn man in irgend einer Form weiter arbeitete. Und auch daran erinnert man sich, dass das Ergebnis dieser Erkundigung dann derart war, dass der/die Interessierte nicht selten zum Schluss kam, dass es sich bei relativ hohen Abzügen nicht rentierte, weiter zu arbeiten. Dies ist nun (fast) alles Schnee von gestern, aber das alte Misstrauen der Bürger, dass es bei Pensionsbezug und fortgesetzter Arbeit weiterhin noch eine „Bestrafung“ in Form eines wieder einzuzahlenden Betrages an das INPS/NISF gibt, ist noch immer latent vorhanden. Darum bringen wir im Folgenden einen aktuellen Überblick dazu.

1. Öffentlich Bedienstete: Für die öffentlich Bediensteten, welche in Rente gehen, gilt eine Unvereinbarkeit in der vorausgegangen Form (mittels Zahlung an die Versicherungsanstalt) nur dann, wenn ihre nachfolgende Tätigkeit eine Ableitung, Fortsetzung bzw. Erneuerung ihrer vorausgegangenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist. Trifft dies nicht zu, so gibt es keinerlei Unvereinbarkeit – wie für die anderen Arbeitnehmer auch.
2. Bezieher von Invalidenrenten: Wer eine Invalidenrente bezieht und weiter arbeitet, hat einen Abzug zu gewärtigen, dessen Ausmaß von der Größenordnung bzw. dem Entgelt für seine Weiterarbeit abhängig ist. Wenn das diesbezügliche Einkommen viermal größer ist als ein diesbezügliches, jährlich sich änderndes Rentenminimum des INPS, dann muss der Invalide mit einer Rentenminderung von 25% rechnen. Wenn die Rente auch nach dem Abzug noch höher ist, als ein weiteres monatliches INPS-Minimum (zurzeit 500,88 Euro) und der Rentner hatte weniger als 40 Beitragsjahre, dann muss er mit folgenden Kürzungen rechnen:

- bei abhängiger Arbeit mit 50% des das INPS-Minimum überschreitenden Betrages und
- bei selbstständiger Arbeit mit 30% der entsprechenden Minderung.

Noch größere Beschneidungen gibt es, wenn das Einkommen der fortgesetzten Arbeit fünfmal höher ist als das angeführte INPS-Minimum von zurzeit 500,88 Euro.

3. Arbeitnehmer, welche nach der Pensionierung von vorausgegangener Vollzeitbeschäftigung in Teilzeitarbeit mit weniger als 18 Wochenstunden weiterarbeiten: Für jene Arbeitnehmer, welche ihre Altersrente aufgrund eines vorausgegangenen Vollzeit-Arbeitsverhältnisses erreicht haben und dann in Teilzeit mit weniger als 18 Wochenstunden weiterarbeiten, gelten noch die vorausgegangenen Beschneidungsregeln, welche mit dem Artikel 1, Absätze 185 -186 des Gesetzes Nr. 662/1996 eingeführt wurden. Im Falle der nachfolgenden Teilzeitarbeit unter 18 Wochenstunden erfolgt eine Pensionskürzung nach einer Sonderregelung, bei welcher Rente und Teilzeitentlohnung zusammen die Höhe der Entlohnung für Vollzeit in der gleichen Beschäftigung bzw. Kategorie ausmacht.
4. Freiberufler mit Berufskasse für Altersversicherung: Freiberufler, welche nach ihrer Pensionierung im Freiberuf weiterarbeiten, müssen ihre subjektiven Mindestpensionsbeiträge weiterhin im Ausmaß von mindestens 50% an ihre Kassen weiterzahlen. Dies bestimmt das Gesetz Nr. 111/2011, laut welchem die einzelnen Berufskassen ihre internen Pensionsregelungen an diese Rahmenbestimmung anpassen müssen. (hw)